

# Beitragsordnung

des Cannabis Social Club Halle-Saalekreis e.V.

Stand: Halle (Saale), den 15. Juli 2019

## §1 Grundsatz

(1) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Mitgliedsbeiträge für natürliche und verschiedene juristische Personen. Sie kann nur von der Mitgliedervollversammlung (MVV) des Vereins geändert werden.

## §2 Beschlüsse

(1) Die Mitgliedervollversammlung beschließt die Höhe des Mitgliedsbeitrags und der Aufnahmegebühr sowie Sonderbeiträge und den Vereinszuschlag.

(2) Die festgesetzten Beträge werden zum 1. April des folgenden Geschäftsjahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliedervollversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

## §3 Aufnahmegebühr

(1) Bei der Aufnahme in den Cannabis Social Club Halle-Saalekreis (CSC Halle-Saalekreis) wird für alle Mitglieder eine Aufnahmegebühr in Höhe von 20,00 Euro fällig.

### §3.1 Reduzierte Aufnahmegebühr

(1) Auf Antrag kann Personen durch den Vorstand eine reduzierte Aufnahmegebühr gewährt werden. Der Anspruch auf eine reduzierte Aufnahmegebühr ist dem Vorstand vertraulich und glaubhaft darzulegen. Der Vorstand verpflichtet sich über diese Gespräche Stillschweigen zu wahren. Die Höhe der reduzierten Aufnahmegebühr legt der Vorstand fest.

## §4 Beitragshöhe

### §4.1 Beitrag für eine Vollmitgliedschaft (natürliche Personen / aktive Mitglieder)

(1) Der Grundbeitrag für eine Vollmitgliedschaft (Stimm- und Wahlrecht) im CSC Halle-Saalekreis beträgt 5,00€ pro Monat / 60,00€ pro Jahr und mindestens 10 Stunden an ehrenamtlicher Arbeit für den CSC Halle-Saalekreis pro Monat / 120 Stunden pro Jahr.

(2)Der Mitgliedsbeitrag kann durch Antrag, mit Nennung von Gründen, an den Vorstand von diesem reduziert werden. Eine Reduzierung gilt solange sich die Umstände nicht ändern, jedoch für maximal ein Jahr. Ein Folgeantrag auf Beitragsreduzierung kann im Anschluss erneut gestellt werden.

(3)Die reduzierten Mitgliedsbeiträge sollen nicht mehr als 20 % aller Mitglieder betragen.

#### §4.2 Beitrag für eine Fördermitgliedschaft (natürliche Personen / passive Mitglieder)

(1)Der Mitgliedsbeitrag für natürliche Personen als Fördermitglieder (ohne Stimm- und Wahlrecht), beträgt die Hälfte des jährlichen Grundbeitrages eines Vollmitgliedes:

a) 30 € — Standard-Fördermitgliedschaft

b) 15 € — ermäßigter Beitrag für alle Sozialleistungsbezieher

(2)Fördermitglieder können jedoch gern ihren Beitrag verdoppeln oder eine frei zu wählende höhere Summe als Mitgliedsbeitrag zahlen.

#### §4.3 Beitrag für eine Fördermitgliedschaft-Plus (natürliche Personen / aktive Mitglieder)

(1)Der Mitgliedsbeitrag für natürliche Personen als Fördermitglied-Plus (mit Stimm- und Wahlrecht) beträgt mindestens den doppelten Betrag eines Vollmitgliedes.

(2)Eine Fördermitgliedschaft-Plus ist nur durch Antrag möglich. Die Aufnahme als "Fördermitglied plus" bedarf der schriftliche Zustimmung des Vorstandes.

#### §4.4 Beitrag für eine Fördermitgliedschaft (juristische Personen / passive Mitglieder)

(1)Im Cannabis Social Club Halle-Saalekreis können auch juristische Personen, wie Vereine, NGOs, Parteien oder Firmen Mitglied werden, um die Vereinsziele zu fördern. Laut Satzung haben diese kein Stimm- und Wahlrecht.

(2)Die Beiträge sollen sich an der finanziellen Situation der Organisationen / Firmen orientieren. Die folgend genannten Beiträge sind Empfehlungen. Beiträge für juristische Personen vereinbart der Vorstand im Zuge der Entscheidung über den Beitrittsantrag.

(3)Der Beitrag für eine juristische Person muss jedoch mindestens den doppelten Betrag eines Vollmitgliedes betragen:

### **Non Profit** (Vereine, Parteien, NGOs):

Klein: Grundbeitrag x 2 = EURO 120,00 p.A.

Mittel: Grundbeitrag x 4 = EURO 240,00 p.A.

Groß: Grundbeitrag x 10 = EURO 600,00 p.A.

### **Profit** (Firmen):

Klein: Grundbeitrag x 4 = EURO 240,00 p.A.

Mittel: Grundbeitrag x 10 = EURO 600,00 p.A.

Groß: Grundbeitrag x <10

(4) Insbesondere für Firmen der Hanfbranche gibt es weitere attraktive Möglichkeiten den Verein zu fördern. Sprechen Sie uns an.

(5) Der fällige Jahresbeitrag muss bis zum 01. April des Geschäftsjahrs beglichen werden.

(6) Der erste Mitgliedsbeitrag eines neuen Mitglieds ist innerhalb von vier Wochen nach Aufnahme des Mitglieds zu leisten.

(7) Tritt ein Mitglied im Laufe des Geschäftsjahres ein, so ist für das laufende Jahr der Mitgliedsbeitrag anteilig zu entrichten. Die Aufnahmegebühr bleibt davon unberührt.

## §4.5 Zahlung des Mitgliedsbeitrags

(1) Die Zahlung des fälligen Mitgliedsbeitrags kann in bar an den Schatzmeister sowie per Überweisung, Lastschriftverfahren oder Bareinzahlung auf das Vereinskonto erfolgen.

## §5 Sonderbeiträge & Vereinszuschlag

(1) Die Höhe des individuellen Sonderbeitrags wird maßgeblich durch die Eigenbedarfsmenge und die gewünschten Sorten des jeweiligen teilnehmenden Mitglieds bestimmt. Diesen Selbstkostenanteil errechnet der Anbaurat und wird durch die Mitgliedervollversammlung beschlossen.

(2) Der Vereinszuschlag auf den jeweiligen Anteil an der gemeinschaftlich eingebrachten Cannabisernte beträgt 20% des Selbstkostenanteils. Eine Änderung des Vereinszuschlages wird durch die Mitgliedervollversammlung beschlossen.

## §6 Vereinskonto

(1)Der Vorstand eröffnet ein Vereinskonto und trägt die Angaben zum Konto hier nach:

Name:

Bank

IBAN

BIC

(2)Als Verwendungszweck ist vom Mitglied anzugeben: Mitgliedsbeitrag, Jahr, Mitgliedsnummer, Name.

(3)Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

## §7 Vereinsaustritt / Vereinsausschluss

(1)Mit erfolgtem Austritt oder Ausschluss eines Mitglieds verfallen alle offenen Mitgliedsbeiträge des betreffenden Mitglieds gegenüber dem Verein. Ebenso gibt es keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge, Spenden oder sonstiger Unterstützungsleistungen.